

Hinweise zur Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen an die Vorgaben der Siebzehnten Änderung der ZSP-HU sowie an die Akkreditierungsvorgaben

Bei der Überarbeitung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium, die fachwissenschaftlichen Masterstudiengänge und die weiterbildenden Masterstudiengänge sind die folgenden Punkte zu beachten¹:

- Die Fächer sollen die Anpassungen zeitlich so vollziehen, dass ein einheitliches Inkraft-Treten zum Wintersemester 2024/25 insbesondere bei Kombinationsstudiengängen sichergestellt werden kann. Die Zeitplanung und die aktualisierten Musterordnungen finden Sie auf der Internetseite des Sachgebiets Studienreform unter dem folgenden Link:

<https://www.hu-berlin.de/de/studium/reform/>

- Bitte erarbeiten Sie komplette Neufassungen der Studien- und Prüfungsordnungen, da im Zweifel eine vollständige Neuabbildung der Ordnungen im Prüfungsverwaltungssystem erforderlich wird. Außerdem ist es sinnvoll, im Zuge der Überarbeitung der Ordnungen auch Beschlüsse zu Äquivalenzlisten zur Vereinfachung der Umbuchung vorhandener Leistungen bei Ordnungswechsel zu fassen.
- Mit den Neufassungen der Ordnungen wird um Vorlage der englischsprachigen Übersetzungen der Modul- und Lehrveranstaltungstitel sowie der Studienfachbeschreibungen gebeten.
- Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ist die Abschlussarbeit in Form eines Abschlussmoduls zu beschreiben, auch, wenn das Schreiben der Abschlussarbeit nicht von einer Lehrveranstaltung begleitet wird.
- Im Zuge der Überarbeitung der Ordnungen ist in allen Modulbeschreibungen der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden und die Verwendbarkeit des Moduls auszuweisen.
- Für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb ist als kleinste Einheit die Modulebene anzunehmen, d.h., Wahloptionen innerhalb eines Moduls zählen nicht auf die Einhaltung der Regel- bzw. Mindestvorgaben gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BerIHG

¹ Die Übersichten zur Struktur der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge (ISG und BS) finden Sie auf den Seiten der PSE.

1. Übersicht zur Struktur des Bachelorstudiums an der HU (§§ 71, 72 i.V.m. § 66 ZSP-HU)

1.1. Monobachelorstudiengang:

Er gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich.

	Monobachelorstudiengang	180 LP
	Pflichtbereich	in Abhängigkeit von den LP für den fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich
Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten: Studiengänge lassen in der Regel die Möglichkeit, ein Viertel, mindestens aber ein Fünftel der Studieninhalte individuell zu gestalten und frei zu wählen.	fachlicher Wahlpflichtbereich überfachlicher Wahlpflichtbereich	zusammen mindestens 45 LP
	überfachlicher Wahlpflichtbereich	mindestens 20 LP, kann fachlich eingeschränkt werden, soweit individuelle Wahlmöglichkeiten im Umfang von mind. 10 LP erhalten bleiben

1.2. Kombinationsbachelorstudiengang ohne Lehramtsoption/Lehramtsbezug bzw. ohne Ausübung der Lehramtsoption (§ 72 Abs. 1-3 i.V.m. § 66 ZSP-HU)

	Kombinationsbachelorstudiengang	180 LP
	Kernfach	120 LP
	Pflichtbereich	in Abhängigkeit von den LP für den fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich
Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten: Studiengänge lassen in der Regel die Möglichkeit, ein Viertel, mindestens aber ein Fünftel der Studieninhalte individuell zu gestalten und frei zu wählen.	fachlicher Wahlpflichtbereich überfachlicher Wahlpflichtbereich	zusammen mindestens 45 LP
	überfachlicher Wahlpflichtbereich	mindestens 20 LP, kann fachlich eingeschränkt werden, soweit individuelle Wahlmöglichkeiten von mind. 10 LP erhalten bleiben
	Zweitfach	60 LP
	Pflichtbereich	in Abhängigkeit von den LP für den ggf. vorhandenen fachlichen Wahlpflichtbereich
	fachlicher Wahlpflichtbereich	ggf.

1.3. Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsbezug oder Ausübung der Lehramts-
option (§ 72 Abs. 4 - 7 i.V.m. § 66 ZSP-HU)

Kombinationsbachelorstudiengang	180 LP	davon individuelle Wahlmöglichkeiten
Kernfach	113 LP	
fachwissenschaftlicher (90 LP) und fachdidaktischer Anteil (7 LP) bestehen aus: - Pflichtbereich (einschließlich 10 LP Bachelorarbeit) - fachlicher und ggf. überfachlicher Wahlpflichtbereich (zusammen mind. 10 LP, überfachlicher Wahlpflichtbereich max. 10 LP)	97 LP	mind. 10 LP
Studienanteil Bildungswissenschaften Studienanteil Sprachbildung	11 LP 5 LP	11 LP 5 LP
Zweitfach	67 LP	
Fachwissenschaft (60 LP) und Fachdidaktik (7 LP) bestehen aus: - Pflichtbereich - fachlicher Wahlpflichtbereich (mind. 10 LP)	67 LP	mind. 10 LP

1.4. Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen
(§ 72a in Verbindung mit § 66 ZSP-HU)

Fach/Studienanteil	LP gem. SPO	davon individuelle Wahlmöglichkeiten
Fach 1 (Mathematik)	42 LP	
Fach 2 (Deutsch)	42 LP	
Fach 3 (Sachunterricht, Sport, Sonderpädagogik, Theologie)	42 LP	mind. 7 LP
Vertiefung eines der Fächer	10 LP	10 LP
Bildungswissenschaften	11 LP	
Allgemeine Grundschulpädagogik (AGSP)	8 LP	
Sprachbildung	5 LP	
Fach- oder professionsbezogene Ergänzung (FPE)	10 LP	10 LP
Abschlussarbeit	10 LP	10 LP
insgesamt	180 LP	> 36 LP

2. Übersicht zur Struktur der fachwissenschaftlichen Masterstudiengänge an der HU (§ 75 in Verbindung mit § 66 ZSP-HU)

Sie gliedern sich in einen Pflichtbereich, einen fachlichen Wahlpflichtbereich und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich.

	Masterstudiengang	120 LP
	Pflichtbereich	in Abhängigkeit von den LP für den fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich
Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten: Studiengänge lassen in der Regel die Möglichkeit, ein Viertel, mindestens aber ein Fünftel der Studieninhalte individuell zu gestalten und frei zu wählen.	fachlicher Wahlpflichtbereich überfachlicher Wahlpflichtbereich	zusammen mindestens 30 LP
	überfachlicher Wahlpflichtbereich	mindestens 10 LP

3. Übersicht zur Struktur der weiterbildenden Masterstudiengänge an der HU (§ 79 in Verbindung mit § 66 ZSP-HU)

Weiterbildende Masterstudiengänge haben einen Umfang von 60, 90 oder 120 LP. Sie gliedern sich in einen Pflichtbereich und einen fachlichen Wahlpflichtbereich; § 67 bleibt unberührt. Für den Bereich weiterbildender Masterstudiengänge folgt aus der Vorgabe des BerlHG nicht, dass zwingend ein überfachlicher Wahlpflichtbereich vorzusehen ist. Ein Teil des Studiums muss aber durch eigene Inhalte so gestaltet sein, dass ein Mindestmaß an überfachlichem Kompetenzerwerb im Rahmen der eigenen Angebote des jeweiligen Studiengangs möglich wird – entsprechend der Vorgabe in § 22a Abs. 2 Satz 4 BerlHG wird hierfür als unterste Grenze ein entsprechendes, 5 LP umfassendes Modul im Gesamtcurriculum vorzusehen sein.

	Masterstudiengang	120 LP (Bei weniger als 120 LP verringert sich der genannte Anteil entsprechend.)
	Pflichtbereich	in Abhängigkeit von den LP für den fachlichen Wahlpflichtbereich
Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten: Studiengänge lassen in der Regel die Möglichkeit, ein Viertel, mindestens aber ein Fünftel der Studieninhalte individuell zu gestalten und frei zu wählen.	fachlicher Wahlpflichtbereich	mindestens 25 LP

4. Anteil von Modulen, die ohne benotete Prüfung abschließen

Gemäß §§ 71, 72, 75 und 79 (Monobachelorstudiengänge, Kombinationsbachelorstudiengänge, fachwissenschaftliche und weiterbildende Masterstudiengänge) ZSP-HU werden Module im Umfang von einem Viertel der Gesamtstudienleistung in der Regel ohne benotete Prüfung abgeschlossen.

Die folgenden Varianten sind möglich:

- a) Module schließen mit einer Modulabschlussprüfung ab, die mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet wird.
- b) Für das Modul ist keine Modulabschlussprüfung vorgesehen. Die Leistungspunkte des Moduls werden auf der Grundlage der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der erbrachten Arbeitsleistungen vergeben.
- c) Module schließen mit einer benoteten Modulabschlussprüfung ab. Die Note wird in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen bzw. mit dem Gewicht 0 berücksichtigt.

Beispiel für die Berechnung der Leistungspunkte im Monobachelorstudiengang:

Gesamtstudienleistung	180 LP
Anteil von Modulen, die ohne benotete Prüfung abschließen	45 LP

Beispiel für die Berechnung der Leistungspunkte im Kombinationsbachelorstudiengang:

Gesamtstudienleistung	180 LP
Kernfach (120 LP): Anteil von Modulen, die ohne benotete Prüfung abschließen	30 LP*
Zweifach (60 LP): Anteil von Modulen, die ohne benotete Prüfung abschließen	15 LP*

*Soweit die Lehramtsoption ausgeübt wird, sind Ausnahmen möglich.

Berechnung der Leistungspunkte im fachwissenschaftlichen oder im weiterbildenden Masterstudiengang:

Gesamtstudienleistung	120 LP
Anteil von Modulen, die ohne benotete Prüfung abschließen	30 LP